

## COVID-19 Hygieneschutzkonzept für Besucher in der stationären Altenpflegeeinrichtung

Bewohner von Alten- und Pflegeeinrichtungen, gehören aufgrund ihres Alters und/oder des Vorliegens von Vorerkrankungen zu der besonders zu schützenden Risikogruppe. Nach der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Schutzverordnung – CoronaSchVO) sowie den RKI Empfehlungen für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen sowie für den öffentlichen Gesundheitsdienst, sind Besuche von Angehörigen nur unter besonderen Sicherheitsaspekten möglich.

**Geltungsbereich:** stationäre Altenpflegeeinrichtungen des Caritasverbands Moers- Xanten e.V., Seniorenzentrum St. Josef, Caritas-Haus St. Hedwig

### 1. Rahmenbedingungen des einrichtungsbezogenen Besucherkonzeptes:

- 1.1. Jeder Bewohner kann Besuch erhalten. Dies gilt sowohl für die Wochentage als auch für Sonn- und Feiertage. Die Kernbesuchszeit ist von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr und kann nach Absprache im Einzelfall auch darüber hinaus erweitert werden. Das Verlassen der Einrichtung ist jederzeit gewährleistet.
- 1.2. Die Besuche sind auf zwei Besuche von zwei Personen täglich pro Bewohner beschränkt. Im Außenbereich ist es möglich, mit vier Personen einen Bewohner zu besuchen.
- 1.3. Der Kurzscreening Fragebogen (Erkältungssymptome, SARS- CoV-2- Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktperson ersten Grades gemäß den Richtlinien des RKI, sowie das Messen der Körpertemperatur) wird vor jedem Besuch durchgeführt. Der Screening Bogen wird in der Zeit von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr am Empfang vorgehalten, ab 17:00 Uhr übernehmen die Mitarbeiter der zu besuchenden Etage diese Aufgabe. Das Kurzscreening dient auch als Besucherregister, die dort erhobenen Daten, wie telefonische Erreichbarkeit, Uhrzeit des Besuches von Beginn bis Ende des Besuches werden erfasst.
- 1.4. Die Archivierung aller erhobenen Daten bis zur Vernichtung beträgt vier Wochen, sofern sie nicht von einer nach §28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörde benötigt werden.
- 1.5. Besucher dürfen nur symptomfrei und nach den schriftlichen Angaben des Kurzscreenings die Einrichtung bzw. Wohnbereich betreten. Wird eine Körpertemperatur von mehr als 37.8 ° Grad ermittelt, ist der Zutritt in die Einrichtung nicht möglich.
- 1.6. Dem Besucher wird eine PoC- Testung angeboten. Wird dieser Test abgelehnt, ist der Zutritt in die Einrichtung nicht möglich, sofern keine medizinischen Gründe vorliegen oder nachgewiesen wird, dass innerhalb von 72 Stunden vor dem beabsichtigten Besuch bereits eine PoC- Testung durchgeführt worden ist.
- 1.7. Bei einem positiven Testergebnis, ist der Eintritt in die Einrichtung nicht möglich.
- 1.8. Wird das Kurzscreening oder ein angebotener Schnelltest (PoC) verweigert, ist ein Besuch ausschließlich im Außenbereich der Einrichtung möglich.
- 1.9. Zutrittsverbote sind während der Sterbephase eines Bewohners ausgeschlossen.

## 2. Hygieneschutzmaßnahmen

- 2.1. Der Besucher wird vor dem Zusammentreffen mit dem Heimbewohner persönlich durch einen Mitarbeiter und/oder durch die angebrachten Informationstafeln über die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen informiert und aufgeklärt. ( Tragen einer FFP2 Maske, Nieshygiene, Handdesinfektion, Abstandsgebot)
- 2.2. Die Besucher haben sich vor jedem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren.
- 2.3. Zusätzliche Desinfektionsmittelständer befinden sich im Eingangsbereich sowie vor jedem Wohnbereich /Hausgemeinschaft.
- 2.4. Grundsätzlich ist ein Abstand von 1,5 Metern zu besuchten Person einzuhalten. Sofern während des Besuchs die besuchende Person eine FFP2-Maske und die besuchte Person mindestens einen Mund-Nase-Schutz nutzt und vorher sowie hinterher bei den beteiligten Personen eine gründliche Handdesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.
- 2.5. Für Besucher der Einrichtung ist das Tragen einer FFP2 Maske obligatorisch.
- 2.6. Die fachgerechte Entsorgung von gebrauchter Schutzausrüstung erfolgt in der Einrichtung.

## 3. Zugangsrechte weiterer Personen

- 3.1. Für die Besucher von Seelsorgern, Betreuern, Dienstleistern zur medizinisch- pflegerischen oder palliativen Versorgung und zur erweiterten Grundversorgung (Ärzte, Friseur, Fußpflege) sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, gelten die o.g. Schutzmaßnahmen.
- 3.2. Die Durchführung einer Schnelltestung gilt für jede Berufsgruppe, die länger als 15 Minuten Kontakt zum Heimbewohner hat.

## 4. Verlassen der Pflegeeinrichtung

- 4.1. Bewohner der Einrichtung, dürfen diese jederzeit mit oder ohne Begleitung verlassen.
- 4.2. Die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich sind jederzeit zu beachten.
- 4.3. Bewohner tragen in dieser Zeit die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung.
- 4.4. Wird die Dauer der Abwesenheit von sechs Stunden überschritten, ist eine anschließende Schnelltestung (PoC) bei dem Bewohner erforderlich. Eine zweite Testung erfolgt regelmäßig nach 72 Stunden.

Die Einrichtung setzt ein eigenverantwortliches Handeln der Beteiligten voraus.

---

Datum/ Unterschrift Bewohnerbeirat

---

Datum/ Unterschrift Einrichtungsleitung